

- erbschaftssteuerfrei – bei reiner Gütertrennung entfällt dieser Vorteil.
- Mangelnde Fairness: Der weniger vermögende oder nicht erwerbstätige Ehegatte geht im Scheidungsfall leer aus – trotz etwaiger familiärer Leistungen (Kindererziehung, Haushalt).

Modifizierter Zugewinnausgleich

Ein individuell gestalteter Ehevertrag mit modifiziertem Zugewinnausgleich bietet einen ausgewogenen Weg. Dabei werden bestimmte Vermögenswerte – insbesondere die Zahnarztpraxis und ggf. Immobilien – vertraglich vom Zugewinnausgleich ausgenommen.

Das Ergebnis:

- Der Praxiswert bleibt im Scheidungsfall geschützt.
- Die Ehepartner profitieren weiterhin von den steuerlichen Vorteilen des Zugewinnausgleichs im Todesfall.

- Es entsteht eine faire, transparente Lösung, die beide Seiten absichert.

Wichtig: Ein solcher Vertrag sollte idealerweise vor dem Praxisaufbau oder der -übernahme notariell abgeschlossen werden.

Unterhalt und Versorgungsausgleich

Neben dem Güterstand können Eheverträge auch Regelungen zum nachelichen Unterhalt enthalten. Zwar sind Verzichtsregelungen möglich, sie müssen jedoch ausgewogen und rechtlich zulässig sein – insbesondere beim Betreuungsunterhalt oder der Grundversorgung.

Auch der Versorgungsausgleich (Ausgleich von Rentenanwartschaften) kann einvernehmlich modifiziert oder ausgeschlossen werden, sofern beide

Ehegatten anderweitig für ihre Altersvorsorge sorgen.

Fazit

Ein Ehevertrag bedeutet kein Misstrauen – sondern unternehmerische Weitsicht. Für Zahnärztinnen und Zahnärzte schützt er die Praxis vor ungewollten Zugriffen im Trennungsfall, ermöglicht faire Lösungen und sichert steuerliche Vorteile. Der modifizierte Zugewinnausgleich stellt dabei eine besonders praxistaugliche Gestaltung dar – im besten Sinne vorsorgend, partnerschaftlich und zukunftsorientiert.

Ernährung für Zahnmediziner

Prof. Dr. Roland Frankenberger, Direktor der Poliklinik für Zahnerhaltung an der Philipps-Universität Marburg und Präsident der Deutschen Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (DGZMK), geht dem Thema „Ernährung für Zahnmediziner“ beim nächsten virtuellen Zahnärztinnen-Netzwerkstammtisch am 25. November (19 bis 20.30 Uhr) nach. Im Anschluss besteht die Möglichkeit zum gemeinsamen Austausch sowie für Fragen an den Referenten.

In unserer Gesellschaft machen sich viele Menschen zwanghafte Gedanken ums

Essen. Als Orthorexia nervosa bezeichnet man eine Essstörung, die durch ein extremes Verlangen nach „gesunder“ Ernährung charakterisiert ist und zu massiven Einschränkungen bei der Lebensmittelwahl führt. „Das kann nicht gesund sein“, so Frankenberger. In seinem Vortrag beleuchtet er unterschiedliche Ernährungsformen und -mythen – vor allem autobiografisch aus Sicht eines ehemals Übergewichtigen, der zehn Kilogramm Fett abgenommen hat und sein Körpergewicht seit mittlerweile über zwölf Jahren stabil hält.

Die Anmeldung zur Veranstaltung erfolgt über die eazf GmbH. Alle Veranstaltungen des Zahnärztinnen-Netzwerkstammtischs sind darüber hinaus für registrierte Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach der Live-Sendung im persönlichen Account bei der eazf unter

„Meine Kurse“ abrufbar und on demand verfügbar. Frühere Vorträge können ebenfalls gebucht werden. Für die Teilnahme gibt es zwei Fortbildungspunkte. Die Kosten betragen 45 Euro.

Redaktion BLZK

ANMELDUNG ZUM VIRTUELLEN STAMMTISCH

Weitere Infos und Anmeldung für den nächsten Online-Zahnärztinnen-Netzwerkstammtisch „Ernährung für Zahnmediziner“ am 25. November über



<https://online.eazf.de/10-Ernaehrung-fuer-Zahnmediziner/B55950-10>

